

# AMTSBLATT

G 1292

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 31. März 2011

Nummer 12

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 141 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Herr Dipl.-Ing. Andreas Mühlhans), S. 135

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 142 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sasol-Huntsman GmbH & Co. KG in Moers, S. 135
- 143 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG – wesentliche Änderung der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage, S. 136

- 144 Wesentliche Änderung der Aluminium-Gießerei durch Errichtung und Betrieb einer Gießanlage II – 110 t/d Aluminiumglanzlegierungen –, S. 136

- 145 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), S. 138

## Kulturelle Angelegenheiten

- 146 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gesamtschule Mittelkreis, S. 138

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 147 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220228989), S. 139
- 148 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3221285731), S. 139
- 149 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220227999), S. 139

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 141 Erteilung einer  
Vermessungsgenehmigung**  
(Herr Dipl.-Ing. Andreas Mühlhans)

Bezirksregierung  
31.03.02-2416-0360

Düsseldorf, den 17. März 2011

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Andreas Mühlhans  
Hammfelddamm 6  
41460 Neuss

die Genehmigung erteilt,

den Vermessungstechniker Herrn Oliver Uhlmann zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 135

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

- 142 Bekanntgabe nach § 3a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein  
Vorhaben der Sasol-Huntsman GmbH & Co. KG  
in Moers**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0002/11/0401B1

Düsseldorf, den 22. März 2011

**Antrag der Sasol-Huntsman GmbH & Co. KG  
auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-  
schutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen  
Änderung der Maleinsäureanhydrid-Anlage**

Die Sasol-Huntsman GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 22.12.2010, zuletzt ergänzt am 24.02.2011, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Maleinsäureanhydrid (MSA) durch Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen dritten Beladestation für die Verladung von MSA in Tankkesselwagen und Eisenbahnkesselwagen auf dem Werksgelände der Sasol Solvents Germany GmbH Römerstr. 733 in 47443 Moers gestellt. Die Produktionskapazität der Anlage von 115.000 t/a MSA bleibt unverändert.

Beantragt wurden bauliche Maßnahmen an den Eisenbahn- und Gleisanlagen für den Einbau einer VAWS-konformen Auffangtasse aus Stahlbeton mit Edelstahlauskleidung sowie die Errichtung einer dritten TKW-/EKW-Beladestelle als Stahlkonstruktion mit Anbindung eines Laufstegs an die vorhandene MSA-Beladestelle. Die Verladestelle wird an die vorhandene MSA-Ringleitung und an das zugehörige Gaspandelnetz sowie an Erdung und

Blitzschutz angeschlossen. Des Weiteren wird ein neuer Verladearm mit Überfüllsicherung sowie in der Produktleitung ein Wärmetauscher zur Erhöhung der MSA-Produkttemperatur auf 80°C und eine Probenahmestelle eingebaut.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 135

**143 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der EGK Entsorgungsgesellschaft  
Krefeld GmbH & Co. KG  
- wesentliche Änderung der Müll- und  
Klärschlammverbrennungsanlage**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0023/11/0801A1

Düsseldorf, den 24. März 2011

Die EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG, Parkstraße 234, Krefeld hat mit Datum vom 01.02.2011 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage (MKVA) Krefeld gestellt. Gegenstand des Genehmigungsantrags sind bautechnische, maschinentechnische und elektrotechnische Änderungen, eine Nutzungserweiterung der Müllumladeanlage und eine Anpassung der abfallrechtlichen Annahmebedingungen. Die beantragten Änderungen haben sich während der Detailplanung und Ausführung der mit Bescheid vom 30.09.2009, Az.: 53.01-100-53.0005/08/0801A1-5080 genehmigten wesentlichen Änderung der MKVA durch Errichtung und Betrieb des Ersatzkessels 2 inkl. Rauchgasreinigungsanlage 4 und zum Umbau der bestehenden Rauchgasreinigungslinien 1 bis 3 ergeben.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich

daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 136

**144 Wesentliche Änderung  
der Aluminium-Gießerei durch Errichtung  
und Betrieb einer Gießanlage II  
- 110 t/d Aluminiumglanzlegierungen -**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0031/11/0308.1

Düsseldorf, den 24. März 2011

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V.  
m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV**

Die Firma Erbslöh Aluminium GmbH in Velbert hat mit Antrag vom 01.03.2011 die Erteilung eines Genehmigungsbescheides gem. §§ 6 und 16 BImSchG auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Aluminium-Gießerei durch Errichtung und Betrieb einer Gießanlage II (110 t/d Aluminiumglanzlegierungen) gestellt, zeitgleich mit der Inbetriebnahme der neuen Anlage erfolgt die Außerbetriebnahme der bestehenden Gießanlage für Aluminiumnormalqualitäten (100 t/d).

Die Anlage soll auf dem Werksgelände der Firma Erbslöh Aluminium GmbH, Siebeneicker Str. 235 in 42553 Velbert, Gemarkung Untensiebeneick, Flur 1, Flurstücke 11, 332 und 353 errichtet und betrieben werden.

Gegenstand des Antrages sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung einer neuen Betriebshalle
- Errichtung und Betrieb eines direkt erdgasbeheizten Schmelzofens (Schmelzleistung 7 t/h bzw. 110 t/d bei einem Nutzinhalt von 17,5 t) einschließlich Vorwärmkammer und Chargiermaschine (BE 20)
- Errichtung und Betrieb von zwei direkt erdgasbetrieblenen Vergießöfen mit einem Warmhaltevermögen von jeweils 18,5 t (BE 21.1 und 21.2)
- Errichtung und Betrieb von zwei direkt erdgasbetrieblenen Filtereinheiten I und II (BE 22 und 23)
- Errichtung und Betrieb einer Stranggießanlage mit einer Abgießleistung von maximal 20 t pro Zug (BE 24.1)
- Errichtung und Betrieb einer Wasserkühlung der Stranggießanlage (BE 24.2)
- Errichtung und Betrieb weiterer Nebeneinrichtungen, u.a. Gießrinnen, Hydraulikaggregate, Hallenkran, zweizügig ausgeführter Abgasschornstein
- Änderung der vorhandenen genehmigten Barrensäge im Bereich der Aufgabestation und des Aufgabemagazins sowie Errichtung und Betrieb einer automatischen Anbindestation und einer Spänepresse (BE 15)

Der technische Zweck der Anlage ist das Schmelzen und Gießen von Aluminiumglanzlegierungen mit einer theoretischen Gesamtkapazität zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen nach Durchführung der Änderung von 175,5 t pro Tag.

Diese Anlage fällt als Gießerei für Nichteisenmetalle, in der 20 Tonnen oder mehr je Tag an sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen wird, unter die Ziffer 3.8 Spalte 1 und Ziffer 3.4 Spalte 1 Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie unter die Ziffer 3.5.2 Spalte 2 „A“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **30.03.2011 bis 29.04.2011** bei der

Bezirksregierung Düsseldorf  
Zimmer 240 a

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr  
und 13:00 bis 16:00 Uhr

und

beim Bürgermeister der Stadt Velbert

Zimmer 121 (Herr Geilenberg / Frau Franke)

Baudezernat, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert

Montag 08:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag und Mittwoch 08:00 bis 15:00 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr

Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel. 0 20 51 – 26 2623 / 2624)

zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei Stadt Velbert innerhalb der **Einwendungsfrist vom 30.03.2011 bis 13.05.2011** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html) verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ Email nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung i.S.v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV.

Sollte ein Erörterungstermin aus den genannten Gründen nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 15.06.2011 ab 10:00 Uhr. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im:

**Saal Velbert (Ratssaal)  
des Rathauses der Stadt Velbert  
Thomasstr. 1  
42551 Velbert**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem

Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Da die Veröffentlichung im Amtsblatt, nicht wie geplant am 24.03.2011 stattgefunden hat, sondern am 31.03.2011 erfolgt, wird nach § 9 (2) der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die gesetzliche Auslegungsfrist um eine Woche auf den 06.05.2011 verlängert.

Die Frist zur Einlegung von Einwendungen verlängert sich somit auf den 20.05.2011.

Im Auftrag  
gez. Scholz

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 136

**145 Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 3 a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)**

Bezirksregierung  
54.06.02.02-KR-028/11

Düsseldorf, den 22. März 2011

Die

SWK AQUA GmbH  
St. Töniser Straße 124  
47804 Krefeld

beabsichtigt, das Grundwasser auf dem Grundstück Gemarkung Fischeln, Flur 22, Flurstück 38, in der Zeit vom 18. März 2011 bis voraussichtlich zum 29. April 2011 mittels mehrerer Brunnen abzusenken. Die Summe der Entnahmemengen beträgt insgesamt bis zu 201.600 m<sup>3</sup> Wasser. Das hierbei entnommene Grundwasser soll über Brunnen nach dem Düsen-Saug-Infiltrations-System „Werner Wils“ und über das vorhandene Versickerungsbecken auf dem gleichen Grundstück wieder in das Grundwasser eingeleitet werden.

Für diese Vorhaben wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung beantragt. Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat im vorliegenden Fall ergeben, dass von dem Vorha-

ben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 3 a Satz 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Weiss

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 138

**Kulturelle Angelegenheiten**

**146 Zweite Satzung  
zur Änderung der Satzung  
des Zweckverbandes Gesamtschule Mittelkreis**

Bezirksregierung  
48.02.12.06.11

Düsseldorf, den 17. März 2011

Mit Schreiben vom 11.02.2011 hat der Zweckverband Gesamtschule Mittelkreis die zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gesamtschule Mittelkreis vom 01.07.1997 in der Fassung der Änderung vom 01.08.2009 dem Landrat für den Kreis Kleve zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 20 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GKG) ist die Änderung der Satzung eines Zweckverbandes durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Kreis Kleve hat mir den Antrag des Zweckverbandes Gesamtschule Mittelkreis mit Schreiben vom 22.02.2011 zugeleitet und sein Einvernehmen erklärt.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gesamtschule Mittelkreis vom 09.02.2011.

Im Auftrag  
gez. Schoel

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Satzung des Zweckverbandes Gesamtschule  
Mittelkreis**

**Artikel I**

In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.

**Artikel II**

Nach § 9 wird eingefügt:

## § 9 a

## Rechnungsprüfung

(1) Entsprechend der Wahl des Vorstandsvorstehers gemäß § 8 Absatz 1 dieser Satzung und der damit verbundenen Zuordnung der Geschäftsführung zu der Verwaltung der Gemeinde, der er angehört, erfolgt gemäß § 103 Absatz 1 GO NW die Rechnungsprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung der geschäftsführenden Kommune oder die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Kleve.

(2) Die Kostenerstattung für die Rechnungsprüfung erfolgt differenziert nach allgemeinen Prüfungsleistungen und Leistungen für Vergabeprüfungen entsprechend der gültigen Berechnungsgrundlagen für die Erstattung aller durch die geschäftsführende Kommune für den Zweckverband geleisteten Personal- und Sachaufwendungen.

**Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 138

**C.**

**Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**147 Aufgebot für ein Sparkassenbuch**

(Nr. 3 220 228 989)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 228 989 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17.06.2011 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. März 2011

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 139

**148 Aufgebot für ein Sparkassenbuch**

(Nr. 3 221 285 731)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 221 285 731 (alt: 11285731) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17.06.2011 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. März 2011

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 139

**149 Aufgebot für ein Sparkassenbuch**

(Nr. 3 220 227 999)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 227 999 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 18.06.2011 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde..

Solingen, den 18. März 2011

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 139



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach